

# Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Büderich Pastor-Wolf-Straße 41, 46487 Wesel

vom 22. Januar 2020

# Die Evangelische Kirchengemeinde Büderich vertreten durch das Presbyterium

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschaftsund Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

# Friedhofsgebührensatzung

### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Evangelischen Friedhofes Büderich und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

# § 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

#### § 4 Nutzungsgebühren

#### a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten 400,00 Euro (Ruhezeit 15 Jahre) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 650,00 Euro b) 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. 890,00 Euro Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre) 690,00 Euro d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) (2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 1.100,00 Euro b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 1.100,00 Euro 44,00 Euro c) Verlängerungsgebühr Wahlgrabstätten je Grab und Jahr

# (3) Reihen- und Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht in einer gärtnereibetreuten Gemeinschaftsanlage

a)	Urnenbeisetzung je Reihengemeinschaftsgrab (Ruhezeit 25 Jahre)	690,00	Euro
b)	Erdbestattung je Wahlgemeinschaftsgrab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.100,00	Euro
c)	Urnenpartnerschaftsgrabstätte – Gemeinschaftsanlage mit Wahlgemeinschaftsgrab- stätten (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.100,00	Euro
d)	Verlängerungsgebühr § 4 Absatz 3b) je Grab und Jahr	44,00	Euro
e)	Verlängerungsgebühr § 4 Absatz 3 c) je Grab und Jahr	44,00	Euro

# § 5 Bestattungsgebühren

# Grundgebühren

a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	300,00	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	350,00	Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	550,00	Euro
d)	Urnenbeisetzung	350,00	Euro

# § 6 Gebühren für Umbettungen

(1)	Umbettung auf demselben Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	600,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.100,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	700,00	Euro
(2)	Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	300,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	550,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	350,00	Euro
(3)	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	300,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	550,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	350,00	Euro

# § 7 Sonstige Gebühren

(1)	Erstmaliges Herrichten der Grabstätte nach der Bestattung inkl. Entsorgung des Grabschmucks	60,00	Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	50,00	Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	25,00	Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung eines dauerhaften Holz- kreuzes	25,00	Euro
(5)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage (u.a. Grabeinfassung)	25,00	Euro
(6)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	25,00	Euro
(7)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung inkl. Ausstellung einer Berechtigungskarte	50,00	Euro
(8)	Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	25,00	Euro
(9)	Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhezeit	25,00	Euro
(10)	Entfernung und Entsorgung eines liegenden Grabmals gemäß § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	200,00	Euro
(11)	Entfernung und Entsorgung eines stehenden Grabmals gemäß § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	400,00	Euro
(12)	Einebnen und Entsorgen von Pflanzen	66,00	Euro

(13) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglichen festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr

a)	Reihengrab für Erdbestattung, s. § 4 (1) a bis c	60,00	Euro
b)	Reihengrab für Urnenbeisetzung, s. § 4 (1) d	42,00	Euro
c)	Wahlgrab, s. § 4 (2) a und b	60,00	Euro

**Hinweis:** Die Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle und der Leichenkammern werden von der Stadt Wesel als Eigentümerin erhoben.

## § 8 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 22.01.2020.

#### § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 22.01.2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 22.05.2012 außer Kraft.

Wesel, den 22.01.2020

## Die Friedhofsträgerin

Siegel

gez. Susanne Kock gez. Elke Grunewald (Vorsitzende) (Presbyterin)

#### Amtliche Bekanntmachung

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Büderich gibt folgendes bekannt: Die vom Presbyterium am 22.01.2020 beschlossene Friedhofsgebührensatzung, genehmigt durch das Landeskirchenamt Düsseldorf am 19.03.2020 und die Bezirksregierung Düsseldorf am 23.03.2020, tritt am 30.04.2020 in Kraft.

Die Friedhofssatzung wird mit vollem Wortlaut im Internet am 29.04.2020 unter www.kirche-buederich.de bereitgestellt und ist über das Gemeindebüro (Angaben s.u.) erhältlich.

Mit Inkrafttreten der neuen Friedhofsgebührensatzung tritt gleichzeitig die Friedhofsgebührensatzung vom 23.05.2012 außer Kraft.

46487 Wesel-Büderich, 29.04.2020 Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Büderich i.A. gez. Pfarrerin Susanne Kock, Vorsitzende des Presbyteriums

Evangelische Kirchengemeinde Büderich Pastor-Wolf-Str. 41, 46487 Wesel Tel.: 02803–8190; Fax: 02803–1472

E-Mail: buederich-kleve@ekir.de

www.kirche-buederich.de